



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2025

Nummer 79

Vierte Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

Vom 29. Oktober 2025

Auf Grund

- des § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Notfallsanitätärgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
- des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
- des § 22 Absatz 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
- des § 18 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
- des § 16 Absatz 3 des PTA-Berufsgesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),
- des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244), der durch Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) angefügt worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

Die Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2025 (GVBl. II Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Sozialpädagogische Begleitung und Beratung“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sozialpädagogische Begleitung und Beratung

- (1) An den Schulen für Gesundheitsberufe soll zur sozialpädagogischen Begleitung und Beratung eine für das Aufgabengebiet geeignete und in der Regel hochschulisch qualifizierte Person in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Als angemessen gilt ein Verhältnis von einer Vollzeitstelle für 120 Schülerinnen und Schüler. Teilzeitbeschäftigungen sind möglich.
- (2) Eine Person nach Absatz 1 kann, insbesondere in Schulzentren, für mehrere Schulen tätig werden, wenn dies die Qualität der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung nicht gefährdet.
- (3) Die Erfüllung der Vorgaben aus Absatz 1 sowie die Nutzung der Möglichkeit nach Absatz 2 ist unter Angabe des Stellenumfangs und der Qualifikation der für das Aufgabengebiet eingesetzten Person gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sind einzelne Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, ist dies gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen und zu begründen.
- (4) Die Schule ist verpflichtet, die Tätigkeiten im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung zu dokumentieren, jährlich einen Sachbericht zur Umsetzung zu erstellen und diesen an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Berichte sind durch das für Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium spätestens alle fünf Jahre zu evaluieren, erstmals bis zum Ablauf des Jahres 2030.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2025

Die Ministerin für Gesundheit und Soziales

Britta Müller